

# Satzung

## Name Sitz und Zweck des Vereins

### §1

Der Verein trägt den Namen Wülfrather Harlekins. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“ und hat den Sitz in Wülfrath.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals Brauchtum, Zweck nach §52 Abs.2 Nr. 23 der Abgabeordnung angegeben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Brauchtumpflege und durch die feste Einbindung von Kindern und Jugendlichen im Vereinsleben.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

### .§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Wunschzettel e.V.** (Wilhelmstr. 92, 42489 Wülfrath), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

## Mitgliedschaft

### §6

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 18 Lebensjahr werden.

Personen unter 18 Jahren können aufgenommen werden mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten die diesen Antrag als rechtsverbindlich anerkennt.

(2) Die Aufnahme in dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu erstellen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### §7

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vertrag kann vom Mitglied bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§8**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 18 Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

#### **§9**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **Organe des Vereins**

#### **§10**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Erweiterte Vorstand besteht aus einem gewählten Sprecher aus den Aktiven Gruppen (Tanzgarden, Trainer, Service usw.)

(3) Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein allein. Bei Pat Situationen wird der Erweiterte Vorstand zum Abstimmen dazu geholt. Dadurch soll die Gesamtvertretung gewährleistet werden.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands und des Erweiterten Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Aufgaben des Vorstandes**

#### **§11**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **Bestellung des Vorstands**

### **§12**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

### **§13**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Erweiterte Vorstand zur Entscheidung dazu gerufen. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit sein entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

### **§14**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

## **Einberufung der Mitgliederversammlung**

### **§15**

(1) Mindestens zweimal im Jahr, möglichst Anfang des Monat Oktober und April, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnungspunkte.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es

das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

#### **§16**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Wahl des Vorstands ist die Abstimmung schriftlich zu erklären. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen für sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen erhalten hat.; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über des Zwecks oder der Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **Geschäftsjahr**

#### **§17**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung vom 02.02.2025, Wülfrath

Der Vorstand